

Die seinerzeitige Ablieferung von Pflichtexemplaren durch die in Bayern ansässigen großen NS-Verlage, insbesondere des Eher-Verlags, ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bayerische Staatsbibliothek NS-Literatur umfassender und in höherer Dichte besitzt als vergleichbare wissenschaftliche Bibliotheken. Dazu kommen Ankäufe einschlägiger Literatur während der NS-Zeit und die Übernahme von Büchersammlungen verschiedener nationalsozialistischer Einrichtungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde NS-Literatur nicht ausgesondert, aber vom übrigen Bestand zunächst separiert. Da diese Werke Straftatbestände erfüllen können, sind sie seit 1945 nur unter besonderen Auflagen zugänglich; die Nutzer haben den wissenschaftlichen Zweck ihrer Einsicht zu belegen.

The fact that the large Nazi publishing houses based in Bavaria, in particular the Eher publishing house, submitted deposit copies is one of the main reasons why the Bavarian State Library has a more comprehensive collection of Nazi literature than other comparable academic libraries. Such literature was also purchased during the Nazi period and book collections were acquired from various Nazi institutions. After the Second World War, Nazi literature was not disposed of, although it was isolated from the other holdings. Possession of these works can constitute an offence. Accordingly, since 1945 it has only been possible to consult them under special conditions; users have to justify the academic purpose behind using the literature.

STEPHAN KELLNER

Nationalsozialistisches Schrifttum in der Bayerischen Staatsbibliothek nach 1945 und heute

Das Pflichtexemplar als Politikum

Zwei Jahre nach Hitlers Machtergreifung erhielt die Bayerische Staatsbibliothek mit Rudolf Buttman (1885–1947) als neuem Generaldirektor einen Nationalsozialisten der ersten Stunde als Leiter.¹ Buttman war jedoch zugleich vom Fach: Aus einer bildungsbürgerlichen Familie stammend, hatte er nach einem Jurastudium und der Promotion in Staatswissenschaften an der Bayerischen Staatsbibliothek die Ausbildung zum höheren Bibliotheksdienst durchlaufen und in seiner langjährigen Tätigkeit als Bibliothekar des bayerischen Landtags praktische Erfahrung gesammelt. Neben seinem Beruf war er politisch tätig: Bereits seit 1924 Abgeordneter des Völkischen Blocks im bayerischen Landtag, trat Buttman 1925 als Mitglied Nummer vier in die wiedergegründete NSDAP ein und war bis 1933 Vorsitzender der Landtagsfraktion, dann bis 1945 Mitglied des gleichgeschalteten Reichstags. Er sorgte für Akzeptanz von nationalsozialistischem Gedankengut in seinem beruflichen Umfeld »und trug so zur Etablierung der NSDAP sowie zur Stabilisierung des NS-Regimes bei.«²

Nach seinem Amtsantritt gestaltete Rudolf Buttman die organisatorischen Abläufe an der Staatsbibliothek behutsam um. So führte er 1936 das Numerus currens-System ein und beendete damit im Wesentlichen die Aufstellung nach Fächergruppen, wie sie seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts üblich gewesen war. Im Jahr 1939 initiierte er ein inhaltlich breit aufgestelltes Re-

feratssystem und richtete bei dieser Gelegenheit auch die Sachgebiete »Schrifttum der NSDAP« und »Judenfrage« ein. Im Wesentlichen jedoch blieben die Erwerbungsgrundsätze an den traditionellen Leitlinien des Hauses orientiert, für die die Qualität der Neuerscheinungen und ihr Wert für die Wissenschaft maßgeblich waren. Interessanterweise unterstützte Buttman auch den umfassenden Ankauf gegen den Nationalsozialismus gerichteter, meist im Ausland erscheinender Schriften. Diese Sammlung, die während der NS-Zeit natürlich nur mit spezieller Genehmigung zugänglich war, ist bis heute in dem Fach Remota III konzentriert; sie bildet mit ihren etwa 660 Nummern ein »beeindruckendes Zeugnis des weit ausgreifenden, kenntnisreichen Sammelfleißes der Bibliothek«.³

Neben gezielten Ankäufen nationalsozialistischer Literatur kamen zahlreiche weitere Werke als Pflichtablieferung der bayerischen Verlage in die Staatsbibliothek. Unter den vielen in München ansässigen Verlagen befanden sich nicht erst seit den Anfangsjahren der Weimarer Republik auch solche, die rechtsgerichtete und nationalsozialistische Publikationen herausbrachten. Dazu zu zählen sind etwa der Verlag J. F. Lehmanns⁴, der Deutsche Volksverlag Dr. Ernst Boepfle und natürlich der Franz Eher Nachf. Verlag (Zentralverlag der NSDAP)⁵. Letzterer wurde 1920 von der NSDAP erworben, seitdem erschien hier der Völkische Beobachter. 1925 bzw.

1926 brachte der Eher-Verlag die beiden Bände von Hitlers »Mein Kampf« heraus. Nach 1933 stieg Eher zum »größten Verlagskonzern Europas« auf und konnte in der gleichgeschalteten deutschen Presselandschaft nahezu eine Monopolstellung erreichen.

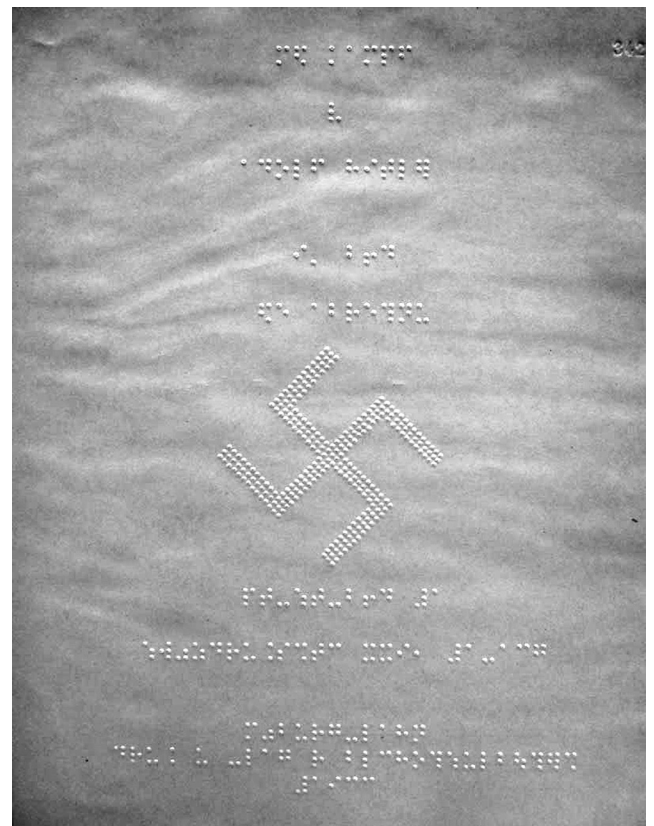
Wegen der Ablieferungspflicht also findet sich die Produktion dieser Verlage in mehreren Exemplaren ihrer oft zahlreichen Auflagen in den Beständen der Bayerischen Staatsbibliothek. Eine Suche im OPAC verzeichnet mehr als 2.600 im Eher-Verlag erschienene Treffer. Das bekannteste Beispiel ist natürlich Hitlers »Mein Kampf«, der bis 1945 in einer Auflage von ca. 12,5 Millionen Exemplaren erschien und in 16 Sprachen übersetzt wurde.⁶ Die Bayerische Staatsbibliothek hält die Erstauflage und zahlreiche nachfolgende Ausgaben, außerdem finden sich eine Reihe zeitgenössischer Übersetzungen in verschiedene Sprachen, darunter ins Finnische, Persische (Abb. 1), Russische oder ins Chinesische. Zu den

Besonderheiten zählt etwa eine sechsbändige Ausgabe von »Mein Kampf« in Blindenschrift, 1933 in Marburg erschienen (Abb. 2), oder die sogenannte »Gauleiterausgabe«. Letztere erschien 1941 in einer limitierten Auflage von nur etwa 50 Stück; sie stellte ein Geschenk für führende Persönlichkeiten des NS-Regimes dar. Dieser vergrößerte fotomechanische Nachdruck der Erstauflage aus den Jahren 1925/26 verdeutlicht einmal mehr die Absicht des Regimes, das Werk »als ein Symbol des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruches zu inszenieren«⁷: Das Format beträgt 52,5 x 41,5 cm, der weiße Pergamenteinband über Holzdeckeln, auf dem in Goldprägung NS-Reichsadler und Buchtitel zu sehen sind, sowie Goldschnitt und Messingschließen evozieren Assoziationen zu einer mittelalterlichen Prachthandschrift.

Es sind jedoch nicht sämtliche Auflagen einzelner Werke in der Bayerischen Staatsbibliothek vorhanden.



1 Übersetzung von »Mein Kampf« ins Persische. *Hāṭīrāt-i Hītlir. Čāp-i 2.* – [Tīhrān] : Širkat-i Taḏāmūnī-i 'Ilmī ; Širkat-i Čāpḩāna-i 'Ilmī, 1938 = 1317 h. š.
Foto: Bayerische Staatsbibliothek



2 »Mein Kampf« in Blindenschrift. 1933. Verlag Franz Eher Nachfolger, G. m. b. H. München 1933, 6 Bde., hier Bd. 1, Titelblatt
Foto: Bayerische Staatsbibliothek

Ein Beispiel: Von Joseph Goebbels 1934 im Eher-Verlag publiziertem Werk »Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei« ist nach der Erstausgabe die 12. Auflage von 1937 und schließlich die 35. Auflage von 1943 zu finden (die 20. Auflage kam erst 1957 in den Bestand). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Goebbels' »Michael. Ein deutsches Schicksal in Tagebuchblättern«, zuerst im Jahr 1929 ebenfalls bei Eher veröffentlicht: Verzeichnet sind die 3. Auflage (1933), die 10. (1937) und schließlich die 17. von 1942. Der Grund dafür ist nicht in einer nachträglichen Bestandsbereinigung zu suchen, sondern schlicht in der damals gültigen Fassung des Pflichtexemplargesetzes von 1927, das eine Ablieferung nur »bei jeder neuen verbesserten Auflage« vorsah.⁸

Unter dem Strich jedoch bleibt, dass ein Großteil der während der NS-Zeit erschienenen Publikationen in der Bayerischen Staatsbibliothek durch Kauf oder Pflichtablieferung vorhanden ist. Letztere dürfte auch dafür verantwortlich sein, dass NS-Literatur hier wohl in höherer Dichte zu finden ist als in vergleichbaren wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland. Auch die Bombardierungen des Hauses während des Zweiten Weltkriegs mit ihren erheblichen Bestandsverlusten haben daran nicht viel geändert.

Nach 1945

In der Nachkriegszeit war den Verantwortlichen das Vorhandensein von NS-Literatur in öffentlichen Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken natürlich bewusst. Während diese Schriften rasch aus öffentlichen Bibliotheken ausgesondert wurden,⁹ ging man im wissenschaftlichen Bereich anders vor. Bereits Ende Juli 1945 wandte sich das bayerische Kultusministerium an die Direktion der Staatsbibliothek, die Staatliche Bibliothek Bamberg sowie an die Rektoren der bayerischen Universitäten und der Technischen Universität.¹⁰ Unter dem Betreff »Nationalsozialistisches und antisemitisches Schrifttum« hieß es: »Im jetzigen Staat muss das nationalsozialistische und antisemitische Schrifttum vom allgemeinen Ausleihverkehr der öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in gleicher Weise ausgeschlossen werden, wie dies bisher dem antinationalsozialistischen Schrifttum gegenüber geschah.« Genauere Anweisungen oder Listen einschlägiger Werke seien jedoch noch nicht vorhanden und so müsse der Aussonderungsprozess »zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen der Bibliotheksleitungen überlassen werden [...]. Die vorgenannten Werke sind gesondert unter Verschluss aufzubewahren und dürfen nur unter persönlicher Verantwortung des Bibliotheksvorstandes an ernste wissenschaftliche Forscher ausgeliehen werden.« Bei der Neuaufstellung der bislang ausgelagerten Bestände seien diese Vorgaben zu berücksichtigen. Um Leitlinien für die Aussonderung an die Hand zu geben, lieferte die Bayerische Staatsbibliothek, jeweils auf Anforderung des Kultusministeriums, im Oktober 1945 eine erste Liste mit NS-Wer-

ken, eine zweite Liste mit 100 Titeln wurde im Mai 1946 erstellt.¹¹ Nun stand die Staatsbibliothek angesichts des weitgehend zerstörten Gebäudes, der noch zumeist auf 25 Schlösser in Bayern ausgelagerten Bestände, der Personalknappheit und der allgemeinen elementaren Not vor vielen Herausforderungen, doch wurden diese Anordnungen nach Möglichkeit umgesetzt.¹²

Anscheinend gingen diese Versuche, die so oder ähnlich in anderen deutschen Ländern unternommen worden sein dürften, den Alliierten nicht weit genug. Der Befehl Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats vom 13. Mai 1946, betitelt »Einzug von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters«, ging die Frage der Aussonderung erneut und umfassender an:

»In Anbetracht der Gefahr, die die nationalsozialistische Lehre darstellt, und um so schnell wie möglich die nationalsozialistischen, faschistischen, militaristischen und antidemokratischen Ideen auszumerzen, gleichviel in welcher Form sie in Deutschland ihren Ausdruck gefunden haben, erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

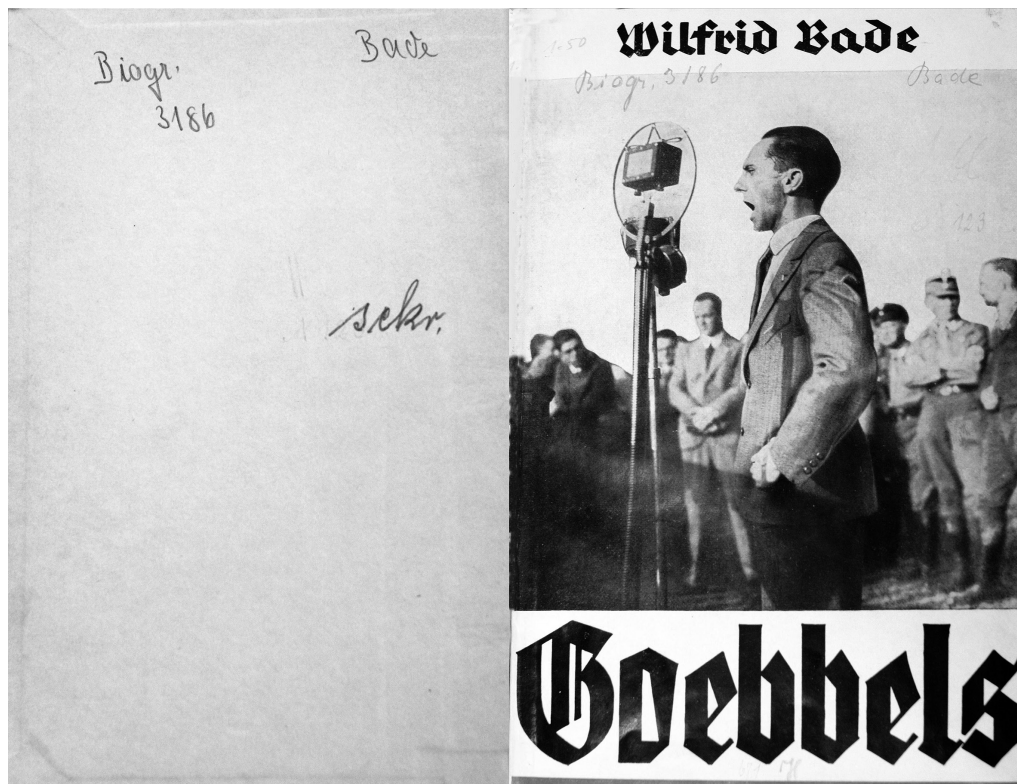
1. Innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung dieses Befehls haben alle Inhaber von Leihbüchereien, Buchhandlungen, Buchniederlagen und Verlagshäusern den Militärbefehlshabern oder sonstigen Vertretern der Alliierten Behörden folgendes auszuliefern:

a) Alle Bücher, Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungssammlungen, Alben, Manuskripte, Urkunden, Landkarten, Pläne, Gesang- und Musikbücher, Filme und Lichtbilddarstellungen (Diapositive) – auch solche für Kinder jeglichen Alters –, welche nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda enthalten;

b) Alles Material, das zur militärischen Ausbildung und Erziehung oder zur Aufrechterhaltung und Entwicklung eines Kriegspotentials beiträgt, einschließlich der Schulbücher und des Unterrichtsmaterials militärischer Erziehungsanstalten jeder Art, ebenso alle Reglements, Instruktionen, Anweisungen, Vorschriften, Landkarten, Skizzen, Pläne usw. für alle Truppeneinheiten und Waffengattungen.

2. Innerhalb der gleichen Frist haben alle ehemaligen staatlichen und städtischen Büchereien, alle Universitätsrektoren und Leiter höherer und mittlerer Lehranstalten und aller Forschungsinstitute, die Präsidenten von Akademien, wissenschaftlichen oder technischen Gesellschaften und Vereinigungen, ebenso wie die Leiter von Gymnasien und höheren oder niederen Elementarschulen aus den ihnen unterstellten Büchereien die in Ziffer 1 aufgeführte nationalsozialistische und militärische Literatur zu entfernen, an besonders zugewiesenen Orten zusammen mit den dazugehörigen Karten aus der Bücherei sorgfältig geordnet zusammenzustellen und den Vertretern der Militärkommandantur oder anderen Alliierten Behörden zu übergeben.«

Punkt 3 und 4 betrafen die Durchführung, Punkt 5



3 Wilfried Bade, Joseph Goebbels, Lübeck: Charles Colemann, 1933 (BSB-Signatur: Biogr. 3186). Im Vorderdeckel ist der Vermerk »Schr.« für sekretiert eingetragen.
Foto: Bayerische Staatsbibliothek

jedoch machte das Ziel der Anordnung deutlich: »Alle in diesem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien sind den Zonen-Befehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen.«¹³

Diese Anordnung veranlasste die Bayerische Staatsbibliothek, sich an das Kultusministerium zu wenden:¹⁴ Man habe verschiedentlich gehört, dass die Ablieferungspflicht nicht für wissenschaftliche Bibliotheken gelte, bitte jedoch, hier Gewissheit zu schaffen. »Die Bayerische Staatsbibliothek hat bisher, und von jeher, verbotene Literatur removiert, d. h. von der allgemeinen Benützung ausgeschlossen und nur für amtliche Zwecke oder nur mit ganz besonderer Genehmigung für wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gestellt. Dazu ist hier hervorzuheben, dass für Ministerien, Behörden aller Art, besonders Gerichte, Verwaltungsstellen, für Stellen der Militärregierung derartige Literatur immer wieder nötig sein und von der Landesbibliothek verlangt wird, um amtliche Erhebungen durchzuführen.« Im Übrigen sei eine Aussonderung wegen der nach wie vor ausgelagerten Bestände in der kurzen Frist nicht möglich.¹⁵

In der gleichen Zeit wandten sich mehrere kleinere Einrichtungen an die Bayerische Staatsbibliothek, um anzufragen, wie mit der NS-Literatur in ihren Beständen umzugehen sei. Die Stadtbibliothek Rothenburg ob der Tauber etwa besaß eine Sammlung von 200 Bänden zum

Flugzeugbau, die aus der Flugmodellbauschule Rothenburg stammten und kurz vor dem Ende des Krieges in der Bibliothek untergebracht worden waren. Sie waren bereits separat aufgestellt; der Betreuer der Bibliothek, wiewohl erst nach Kriegsende ins Amt gekommen, wollte sie gerne bewahren, »um geschichtliche Beweisstücke einer verflossenen Zeit den späteren Forschern zu erhalten.«¹⁶ Die Staatsbibliothek plädierte jedoch für die Abgabe: »Wenn es überhaupt möglich ist, die fraglichen Bände für Rothenburg zu erhalten, so m. E. am besten durch die Bayerische Staatsbibliothek.«¹⁷

Offensichtlich waren die Einwände gegen den Kontrollratsbefehl Nr. 4 so zahlreich und plausibel, dass er schließlich am 10. August 1946 um einen sechsten Punkt ergänzt wurde: »Die Zonenbefehlshaber (in Berlin die Alliierte Kommandantur) können eine begrenzte Anzahl von Exemplaren der laut Artikel 1 verbotenen Schriften für Forschungs- und Studienzwecke von der Vernichtung ausnehmen. Diese Schriften sind in besonderen Räumlichkeiten aufzubewahren, wo sie, jedoch unter strenger Aufsicht der Alliierten Kontrollbehörde, von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten haben, eingesehen werden können.«

Einen guten Monat später berichtete die Bayerische Staatsbibliothek dem Kultusministerium über die bis-

lang unternommenen Schritte.¹⁸ Dabei zeigt sich auch, wie prominent die NS-Literatur vor dem Kriegsende präsentiert gewesen war: »Bisher wurden aus der Handbibliothek des Lesesaals die 600 ›nationalsozialistischen Bücher‹ ausgesondert und vom übrigen Bestand getrennt aufgestellt. Eine Sammlung von etwa 130 charakteristischen nationalsozialistischen Büchern wurde vor drei Monaten für eine Kommission der Militärregierung ausgesucht und ist seitdem bereitgestellt.« Bislang habe der Bestand nur teilweise durchgesehen werden können, da der Großteil des Bestandes noch ausgelagert sei »und im Hause selbst infolge der Feuchtigkeit die Lichtleitungen z. T. ausgeschaltet sind, sodass in den dunkleren Teilen des Magazins die dort aufgestellten Bestände nicht gesichtet werden können.« Ein abschließbares Magazin solle eingerichtet werden, doch seien die »seit Monaten angeforderten verschließbaren Türen noch nicht geliefert worden« – auch dieses Schreiben macht die Nöte des schwer beschädigten Hauses und elementare Beschaffungsengpässe plastisch deutlich.

Auch in der Folgezeit nahmen Durchsicht und Aussonderung ihren Fortgang, wie sich aus einem Bericht des damaligen Direktors Gustav Hofmann von 1947 entnehmen lässt: »Soweit die Aufstellungsmöglichkeiten es zulassen, wird von den wissenschaftlichen Beamten laufend an der Entnazifizierung und Entmilitarisierung der bereits zurückgeführten Bestände gearbeitet. Die Literatur wird nicht wie in der Ostzone nach vorgegebenen Bücherverzeichnissen sondern nach allgemeinen Richtlinien der Militärregierung in freier Selbstverantwortung der Bibliothek ausgeschieden. Die ausgeschiedenen Bestände verbleiben in der Bibliothek und werden sekretiert, daß sie in begründeten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich bleiben.«¹⁹

Inwieweit lassen sich heute noch Spuren dieser Maßnahmen feststellen? Eine Kartei ließ sich bislang nicht auffinden, auch auf den Blättern des Quartkatalogs finden sich keine Hinweise.²⁰ Aber in einschlägigen Titeln findet sich häufig am Innendeckel ein mit Bleistift geschriebener Vermerk »Schr.« für sekretiert, teilweise ergänzt um eine Nummerierung (s. Abb. 3).²¹

Mit diesen Vorgängen war das Thema noch nicht abgeschlossen. Einige Jahre später, am 26. August 1949, nahm das Kultusministerium die Tatsache, dass am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München die Bibliothek Baldur von Schirachs eingelagert war, zum Anlass, auch die Bayerische Staatsbibliothek nach Büchern aus dem Besitz ehemaliger führender Nationalsozialisten zu fragen. Sie sollten im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren eingezogen werden. Die Bibliothek antwortete, dass es keine geschlossenen Bestände dieser Art gäbe »und höchstens einzelne, nicht mehr feststellbare Bände aus den Bibliotheken führender Nationalsozialisten im Rahmen größerer Bücherzuweisungen an die Bayer. Staatsbibliothek gelangt sein können.«²²

Zuweisungen dieser Art lassen sich zwar auch heute

nicht belegen, doch gab es durchaus Überweisungen von Bibliotheken ehemaliger NS-Einrichtungen. Die Bibliothek bemühte sich auch aktiv darum, um die Kriegsverluste ausgleichen zu können; eine Wiederbeschaffungsstelle war bereits im März 1943 eingerichtet worden.²³ Schon im August 1945 hatte die Staatsbibliothek etwa die Bibliothek des vormaligen Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschland geborgen. Nach einer Zwischenstation bei Radio München, dem in der Nachkriegszeit gegründeten Vorläufer des heutigen Bayerischen Rundfunks, gingen 1949 630 Bände des Reichsinstituts endgültig an das Haus über.²⁴ Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Bibliothek der ehemaligen NS-Ordensburg Sonthofen, einer Anlage, die zwischen 1934 und 1942 für die Schulung des NSDAP-Führungsnachwuchses errichtet worden war. Diese Bibliothek war schon 1946 an die Bayerische Staatsbibliothek übergeben worden;²⁵ das Zugangsverzeichnis »Sonthofen« listet ca. 40.000 Titel auf, die sukzessive in den Bestand eingearbeitet wurden: »Die Übernahme der Bibliothek der Ordensburg Sonthofen lieferte sowohl für die Wiederbeschaffung wie für Tauschaktionen eine gute Ausbeute.«²⁶ Das Profil etwa der Ordensburg-Bibliothek war universal angelegt, doch natürlich waren hier auch NS-Publikationen aufgestellt gewesen. Auch über diese Abgaben ist also nochmals NS-Literatur in das Haus gekommen.

Situation heute

Längst steht die NS-Literatur wieder unter ihrer ursprünglichen Signatur an ihrem angestammten Platz im Magazin. Wann die Separierung wieder aufgegeben wurde, ließ sich bislang nicht ermitteln; vermutlich geschah dies in den späteren 1950er-Jahren. Eine Benutzung war gleichwohl nur unter Auflagen möglich.²⁷

Auch heute ist NS-Literatur nicht ohne weiteres benutzbar, denn diese Werke können grundsätzlich Straftatbestände erfüllen. Die urheberrechtliche Situation soll hier nicht betrachtet werden. Es geht allein um die Feststellung einer strafrechtlichen Relevanz nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Das Verbreiten von NS-Literatur und Schriften (den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich) durch die Bibliothek kann grundsätzlich einen Straftatbestand, insbesondere § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 Abs. 2, 5 StGB (Volksverhetzung), erfüllen. § 86 StGB ist jedoch weder bei vorkonstitutionellem Material²⁸ – und seinen inhaltlich unveränderten²⁹ Nachdrucken noch bei ausländischen, für den dortigen Markt bestimmten Werken einschlägig. In diesen Fällen ist auch eine Verbreitung durch die Bibliothek nicht strafbar. Die §§ 86a StGB und 130 Abs. 2 und 5 StGB enthalten dementsprechend keine derartige Ausnahme für vorkonstitutionelle Schriften. Die Überprüfung der tatbestandlichen Einschlägigkeit der

§§ 86, 86a und 130 Abs. 2 und 5 StGB setzt eine entsprechende (Einzelfall-)Überprüfung voraus. Denn eine Strafbarkeit scheidet tatbestandsmäßig aus, wenn die sogenannte Sozialadäquanzklausel erfüllt ist, d.h. wenn die Ausleihe durch den Benutzer bzw. die Verbreitung durch die Bibliothek sozialadäquat i.S.d. § 86 Abs. 3 StGB ist, weil sie einem rechtlich legitimierten Zweck, insbesondere der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken (z.B. der Strafverteidigung) dient.

Für die bereits angesprochene (Einzelfall-)Überprüfung bieten sich theoretisch zwei Wege an. Der erste wäre, jedes Buch vor der konkreten Ausleihe auf einen Straftatbestand nach den §§ 86, 86a und/oder 130 StGB hin durchzusehen und dann die Ausleihe ggf. einzuschränken. Die zweite, umfassendere Möglichkeit wäre eine systematische, proaktive Durchsicht und Bewertung der infrage kommenden Bestände; dies setzt jedoch, wie der erste Weg, entsprechende umfangreiche Personalressourcen voraus. Die Bayerische Staatsbibliothek verfährt in langjähriger Praxis folgendermaßen: NS-Literatur und -Schriften werden nicht nach Hause entliehen, es ist ausschließlich eine Lesesaalleihe möglich. Im Allgemeinen Lesesaal wird das Werk in einem speziellen Regal bereitgestellt (sog. Sonderbereitstellung). Der Benutzer muss sich an einen Sonderschalter wenden und dort schriftlich nachweisen, dass er das Werk für einen der oben genannten gesetzlich legitimierten Zwecke benötigt. Nach einer entsprechenden Überprüfung der schriftlichen Angaben bekommt er das Werk unmittelbar, befristet und ausschließlich zur persönlichen Nutzung ausgehändigt, soweit räumlich möglich auch an einem zuzuweisenden Sonderleseplatz. Nach der Nutzung muss das Werk wieder an den Sonderschalter gebracht werden, sei es zur Aufbewahrung oder Rückgabe.³⁰ Diese Lesesaalleihe ist zudem nur möglich, wenn der Benutzer sich schriftlich dazu verpflichtet, keine Kopien oder sonstigen (digitalen) Vervielfältigungen von dem entliehenen Werk in Selbstbedienung zu fertigen, vonseiten der Bayerischen Staatsbibliothek ggf. gefertigte Kopien oder sonstige (digitale) Vervielfältigungen nur zu dem benannten legitimen Zweck zu verwenden und das entlehene Werk sowie hiervon gefertigte Kopien oder sonstige (digitale) Vervielfältigungen nicht an dritte Personen weiterzugeben.³¹

Mit dem Internet gewinnt die Frage des angemessenen Umgangs mit dem hier thematisierten Schrifttum eine ganz neue Qualität. Seit vielen Jahren digitalisiert die Bayerische Staatsbibliothek urheberrechtsfreie Bestände in großem Ausmaß, unter anderem die Kooperation mit Google hat es möglich gemacht, dass rund 1,2 Millionen Bände weltweit online einsehbar sind. Mehr noch, die Bayerische Staatsbibliothek stellt sukzessi-

ve ihre Handschriften und Alten Drucke ins Netz. Die historische Forschung, besonders die Landesgeschichte, hat in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert, historische Zeitungen digital zur Verfügung zu stellen, bieten diese doch oft für regionalhistorische und lokale Mikrostudien wertvollstes Material. Auch für die NS-Zeit wurde diese Forderung erhoben, aber hier stellt sich neben der Frage des Urheberrechts auch die Frage, ob man diesen Inhalten mit ihrer Digitalisierung eine neue Verbreitungsqualität gibt. Einen Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Forschung und der Sorge der Bibliotheken, Distributoren unerwünschter und tendenziell strafbarer Inhalte zu werden, scheint derzeit eine entsprechende Vorgehensweise wie bei den ortsgebundenen Werken zu bieten, insbesondere Einzelplatzlösungen (zuzuweisender PC-Arbeitsplatz) im Lesesaal oder Digital-Rights-Management-Lösungen.

Um das durch das Auslaufen der Urheberrechte möglich gewordene Erscheinen der kritischen Edition von Hitlers »Mein Kampf« hatte es bereits im Vorfeld eine breite gesellschaftliche Debatte gegeben; sie wird seitdem weitergeführt.³² Anfang 2016 vom Institut für Zeitgeschichte in München in einer Auflage von zunächst 4.000 Stück publiziert, waren Ende des Jahres bereits 85.000 Stück verkauft, eine sechste Auflage erschien Ende Januar 2017. Darin äußert sich wohl auch ein starkes Bedürfnis, sich mithilfe der Kommentare mit diesem Text auseinanderzusetzen. Mit der Publikation stellte sich für die Bibliotheken die Frage, wie dieser Text den Nutzern zugänglich gemacht werden soll.³³ Generell hat die Bayerische Staatsbibliothek auch bislang bei Ausgaben, die durch eine Einleitung oder einen Kommentar historisch eingeordnet waren, eine Ausleihe möglich gemacht. So ist es auch bei der kritischen Edition geschehen: Zwei Ausgaben sind Magazinbestand und grundsätzlich frei ausleihbar, eine dritte Ausgabe steht bei der Auskunft des Aventinus-Forschungslesesaals und kann dort eingesehen werden. Eine ähnliche Einstellung vertritt etwa auch die Universitätsbibliothek Magdeburg: Sie spricht sich dafür aus, »dieses Buch genauso zu behandeln, wie andere Medien, die für Forschung und Lehre wichtig sind. Aus heutiger Sicht wäre alles andere einerseits wirkungslos und andererseits eine der Sache nicht angemessene Zensur.«³⁴

Indem die Bayerische Staatsbibliothek also Werke aus der NS-Zeit mit Einschränkungen und unter Auflagen zugänglich macht, versucht sie, mit dem vorhandenen Erbe aus der NS-Zeit angemessen umzugehen.

Für Hinweise und Unterstützung danke ich herzlich meinen Kolleginnen und Kollegen Annemarie Kaindl, Karin Knaf, Daniela Miorelli, Florian Joos und Ulf Röhrer-Ertl.

Literatur

- GESETZ ZUM SCHUTZE DER URHEBERRECHTE AN LITERARISCHEN ERZEUGNISSEN UND WERKEN DER KUNST vom 29. Januar 1927, zitiert nach der Bayerischen Rechtssammlung BayRS 2240-1-K, Stand 01.01.1983.
- HAMANN, Olaf, 2001. Faschistische Literatur in deutschen Bibliotheken: über Aussonderungen und Neuorientierungen im Bestandsaufbau wissenschaftlicher Bibliotheken in der Zeit 1945–1949 am Beispiel der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek Berlin (ÖWiBi). In: Ursula HEUKENKAMP, Hrsg. Schuld und Sühne? Kriegserlebnis und Kriegsdeutung in deutschen Medien der Nachkriegszeit (1945–1961): Internationale Konferenz vom 01.–04.09.1999 in Berlin. Amsterdam: Rodopi, S. 525–540. Amsterdamer Beiträge zur neueren Germanistik. 50,2. ISBN 9-0420-1445-8.
- HEIDLER, Mario, 2006. J. F. Lehmanns Verlag. München: Bayerische Staatsbibliothek. 11.05.2006. [Zugriff am: 12.02.2017]. Verfügbar unter: www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/J.F.LehmannsVerlag.
- HOSER, Paul, 2006. Franz Eher Nachf. Verlag (Zentralverlag der NSDAP). München: Bayerische Staatsbibliothek. 11.05.2006. [Zugriff am: 12.02.2017]. Verfügbar unter: www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/FranzEherNachfVerlag (Zentralverlag der NSDAP).
- INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE, 2017. »Mein Kampf« in der öffentlichen Diskussion [online]. München: Institut für Zeitgeschichte. [Zugriff am: 22.02.2017]. Verfügbar unter: www.ifz-muenchen.de/aktuelles/themen/edition-mein-kampf/dokumentation-mein-kampf-in-der-oeffentlichen-diskussion/
- JÄCKEL, Eberhard und Ellen LATZIN, 2006. Hitler, Adolf: Mein Kampf, 1925/26. München: Bayerische Staatsbibliothek. 11.05.2006. [Zugriff am: 19.02.2017]. Verfügbar unter: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hitler,_Adolf:_Mein_Kampf,_1925/26
- KRAUSS, Marita, 1985. Nachkriegskultur in München. Münchner städtische Kulturpolitik 1945–1954. München: R. Oldenbourg Verlag. ISBN 3-4865-2501-8.
- KELLNER, Stephan, Hrsg., 2002. Der »Giftschrank«: Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur – »Remota«: die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek; eine Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek München, 2. Oktober – 17. Dezember 2002. München: Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge / Bayerische Staatsbibliothek. 73. ISBN 3-9802-7009-2.
- KONTROLLRATSBEFEHL NR. 4. Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters vom 13. Mai 1946, zitiert nach R. Hemken, Hrsg., Sammlung der vom Alliierten Kontrollrat und der Amerikanischen Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Befehle, Direktiven. Stuttgart, Dt. Verlagsanstalt 1948 ff.
- MIDDENDORF, Heinrich, 2000. Die Bayerische Staatsbibliothek 1945–1964. In: Rupert HACKER, Hrsg. Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Staatsbibliothek. München: Saur, S. 317–359. Bayerische Staatsbibliothek Schriftenreihe. 1. ISBN 3-5982-4060-0.
- PLÖCKINGER, Othmar, 2011. Geschichte eines Buches: Adolf Hitlers »Mein Kampf«; eine Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte. 2. aktualisierte Auflage. München: Oldenbourg. ISBN 3-4867-0533-1.
- REGENER, Ralf, 2016. Hitler, Mein Kampf als bibliothekarische Aufgabe: Ein Magdeburger Plädoyer. In: Bibliotheksdienst. 50 (5), S. 497–501. ISSN 0006-1972.
- SÜHL-STROHMENGER, Wilfried, 2016. Die Neu-Edition von »Mein Kampf« in deutschen Bibliotheken. Ein Jahr nach Erscheinen: Versuch einer Zwischenbilanz. In: Buch und Bibliothek, 12, S. 766 ff.
- WANNINGER, Susanne, 2014. »Herr Hitler, ich erkläre meine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit.«: Rudolf Buttman (1885–1947); Politiker und Bibliothekar zwischen bürgerlicher Tradition und Nationalsozialismus. Wiesbaden: Harrassowitz. Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. 59. ISBN 3-4471-0318-3.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zum Folgenden WANNINGER, 2014, bes. S. 23 ff., 69 ff.
- 2 WANNINGER, 2014, S. 550 f.
- 3 Vgl. KELLNER, 2002, S. 15–17, 149 ff.; Zitat S. 15.
- 4 Vgl. HEIDLER, 2006.
- 5 Vgl. HOSER, 2006. Zitat ebenda.
- 6 Vgl. JÄCKEL/LATZIN, 2006.
- 7 PLÖCKINGER, 2011, S. 405.
- 8 Vgl. GESETZ 1927.
- 9 Für München vgl. dazu KRAUSS, 1985, S. 152–157.
- 10 Vgl. BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Kultusministerium an Bayer. Staatsbibliothek u. a., 25.7.1945.
- 11 Vgl. BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Bayer. Staatsbibliothek an Kultusministerium, 27.10.1945 bzw. 28.5.1946.
- 12 Vgl. dazu die Zeitungsartikelsammlung zur Staatsbibliothek aus den Jahren 1945–54; Bayerische Staatsbibliothek, Sensburgiana II 76 I. Allgemein zur Nachkriegsgeschichte des Hauses: MIDDENDORF, 2000, S. 317–359.
- 13 Vgl. KONTROLLRATSBEFEHL 1946.
- 14 Vgl. BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Bayer. Staatsbibliothek an Kultusministerium, 18.6.1946.
- 15 Andere wissenschaftliche Bibliotheken argumentierten ähnlich; vgl. dazu HAMANN, 2001, S. 527–531.
- 16 BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Stadtbibliothek/Stadtarchiv Rothenburg o. d. T. an Bayer. Staatsbibliothek, 6.6.1946.
- 17 BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Bayer. Staatsbibliothek an Stadtbibliothek Rothenburg o. d. T., 19.6.1946.
- 18 BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Bayer. Staatsbibliothek an Kultusministerium, 19.9.1946.
- 19 BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1446, Gustav Hofmann, Wiederaufbau der Bayerischen Staatsbibliothek, 6.9.1947.
- 20 Die während der NS-Zeit weggesperrten Bücher sind in einer eigenen Kartei festgehalten (Bayerische Staatsbibliothek, Cbm Cat. 780), zusätzlich ist auf den Blättern des Quartalkatalogs bei den einzelnen Titeln jeweils mit Bleistift »Rem.« vermerkt. Vgl. dazu KELLNER, 2002, S. 201–203.
- 21 So etwa in Wilfried Bade, Joseph Goebbels, Lübeck 1933 (BSB-Signatur: Biogr. 3186). Dieses Buch gehörte zu den im Lesesaal aufgestellten NS-Beständen, wie aus der Signatur Hbl N 123 hervorgeht. Teilweise ist beim Sekretierungsvermerk eine Nummerierung ergänzt, so in Joseph Goebbels, Der steile Aufstieg. Reden und Aufsätze aus den Jahren 1942/43, München, 1943 (BSB-Signatur: 44.1200): Sekr. I 139.
- 22 BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1321, Bayer. Staatsbibliothek an Kultusministerium, 1.12.1949.
- 23 Wie Anm. 19.
- 24 Vgl. die Korrespondenz in BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1644.

- 25 Vgl. die Korrespondenz in BayHStA, Generaldirektion Bayer. Staatl. Bibliotheken 1649.
- 26 MIDDENDORF, 2000, S. 330.
- 27 Ein Artikel aus dem Münchner Merkur vom 27./28.3.1954 belegt, dass Benutzer bei der Einsicht in NS-Literatur den wissenschaftlichen Zweck nachzuweisen hatten (Bayerische Staatsbibliothek, Sensburgiana II 76 I).
- 28 Denn Schutzgut des § 86 StGB ist der demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.
- 29 Anders ist dies jedoch bei inhaltlichen Bearbeitungen der vorkonstitutionellen Schriften (z. B. durch Vorwort, Kommentierung, Klappentext, geschickte Zusammenstellung diverser Texte), wenn dadurch gezielt ein neuer, in Gegenwart und Zukunft weisender Aussagegehalt erzeugt wird.
- 30 Nach dem gleichen Prinzip wird im Lesesaal Musik Karten Bilder und in anderen Sonderlesesälen verfahren.
- 31 Bei jugendgefährdenden Medien ist zudem ein schriftlicher Nachweis der Volljährigkeit zu erbringen.
- 32 Vgl. INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE, 2017.
- 33 Vgl. dazu REGENER, 2016.
- 34 REGENER, 2016, S. 501. Ähnlich agieren die meisten wissenschaftlichen Bibliotheken; vgl. dazu SÜHL-STROHMENGER.



Der Verfasser

Dr. Stephan Kellner, Leiter des Referats Bavarica, Abteilung Digitale Bibliothek – Bavarica, Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München, Telefon 089 28638-2278, stephan.kellner@bsb-muenchen.de

Foto: Katrin Braun